

Antragssteller:

KPV Bezirksverbände Bergisches Land, Niederrhein und Ruhr

Antrag:

Wohngeld: effizient, digital, wirkungsvoll!

Die KPV/NRW spricht sich dafür aus, dass

1. Bund und Länder ihre digitalen Wohngeld-Angebote kurzfristig so umgestalten, dass sie Schnittstellen-offen zu den Wohngeld-Fachanwendungen sind, um damit eine Ende-zu-Ende digitale Wohngeld-Bearbeitung zu ermöglichen,
2. das Wohngeldrecht von Schriftformerfordernissen sowie von Erfordernissen zum persönlichen Erscheinen befreit wird,
3. alsbald der eigenständige wohngeldrechtliche Einkommensbegriff zu Gunsten einer Anlehnung an den Einkommensbegriff des SGB II aufgegeben wird,
4. die Bundesregierung die Auswirkungen der Wohngeldausweitungen und -erhöhungen 2023 sowie Wohngelderhöhungen 2025 auf Wohngeldempfänger, die Kostenstruktur auf dem Wohnungsmarkt sowie die Kostenträger Bund, Länder und Kommunen ermittelt.

Begründung

Mit der Einführung des sog. WohngeldPlus zum 01. Januar 2023 und einer weiteren deutlichen Erhöhung des Wohngeldes zum Jahresbeginn 2025 wurde der Empfängerkreis des Wohngeldes drastisch ausgeweitet und die individuellen Wohngeldhöhen deutlich erhöht. Eine Reform des Wohngeldes erfolgte hierbei nicht.

Die Leistungsaufwendungen des Bundes und der Länder sind in den letzten Jahren explodiert; die Kommunen musste die Stellen für die Wohngeld-(Sach-)Bearbeitung deutlich steigern.

Ob der massive Ressourcen-Einsatz von Bund, Ländern und Kommunen zu einer Wohnkosten-Entlastung der Wohngeld-Empfänger oder lediglich zu steuerfinanzierten Mitnahme-Effekten geführt hat, ist nicht bekannt. Die ausgeschiedene Bundesbauministerin Geywitz (SPD) hat sich dieser Fragestellung vollständig verweigert.

Die Online-Angebote des Bundes und der Länder - bspw. der sog. Wohngeld-Rechner - sind mit den Fachanwendungen für Wohngeld bis heute nicht kompatibel.

Insgesamt ist der Wohngeld-Prozess wenig bis gar nicht digitalisiert.

Der wohngeldrechtliche Einkommensbegriff ist eigenständig. Dadurch ist der Datenaustausch zwischen Behörden erschwert und Antragsteller als auch Arbeitgeber und Vermieter müssen immer wieder gleich bzw. ähnliche Nachweise erbringen.